

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 17. 10. 2012

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 4. 10. 2012, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	756	Bek. 25. 9. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH)	758
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 24. 9. 2012, Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes; Verbot des Vereins „BESSERES HANNOVER“	757	Vfg. 28. 9. 2012, Widmung von neuen Spuren zur Bundesautobahn A 7 in den Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, und Nörten-Hardenberg, Landkreis Northheim	758
Bek. 8. 10. 2012, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2012 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	757	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 17. 10. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in der Stadt Salzgitter, den Landkreisen Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Region Hannover	758
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 17. 10. 2012, Änderungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	759
F. Kultusministerium		Bek. 17. 10. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Trafo-City GmbH, Langenhagen)	759
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 21. 9. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG)	762
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	762
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung
von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 4. 10. 2012 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./21. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 756

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem
Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme
vom 11. 7. 2012****Auflistung gemäß § 11 c Abs. 4 RStV**

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terres- trisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	—
	Bayern 2	x	—
	Bayern 3	x	—
	BR KLASSIK	x	—
	B5 aktuell	x	—
	Bayern plus	x	—
	B5plus	x	—
	BR Verkehr	x	—
	on3-radio	x	—
	Bayern2plus	x	—
	HR	hr1	x
hr2-kultur		x	—
hr3		x	—
YOU FM		x	—
hr4		x	—
hr-INFO		x	—
YOU FM ROCK Musicstream		—	x
YOU FM CLUB Musicstream		—	x
YOU FM BLACK Musicstream		—	x
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	—
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	—
	MDR 1 Radio Thüringen	x	—
	MDR SPUTNIK	x	—
	MDR Figaro	x	—
	MDR Info	x	—
	JUMP	x	—
	MDR KLASSIK	x	—
	FIGARINO	—	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Rock Cannel	—	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	—	x

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terres- trisch	ausschließlich im Internet
	MDR SPUTNIK Insomania Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Roboton Channel	—	x
	JUMP Trend-Channel	—	x
	JUMP Rock-Channel	—	x
	JUMP in the mix-Channel	—	x
	FIGARO Folk in concert	—	x
	FIGARO Classic in Concert	—	x
NDR	NDR 90,3	x	—
	NDR 1 Niedersachsen	x	—
	NDR 1 Radio MV	x	—
	NDR 1 Welle Nord	x	—
	NDR 2	x	—
	NDR Kultur	x	—
	NDR Info	x	—
	N-JOY	x	—
RB	Nordwestradio	x	—
	Bremen Eins	x	—
	Bremen Vier	x	—
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	x	—
	Bremen Eins Spezial	—	x
	Nordwestradio Spezial	—	x
	Bremen Vier Spezial	—	x
	Bremen Vier Next	—	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	—
	Fritz	x	—
	Inforadio	x	—
	radioeins	x	—
	Kulturradio	x	—
	radioBERLIN 88,8	x	—
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	(X)	—
SR	SR 1 Europawelle	x	—
	SR 2 KulturRadio	x	—
	SR 3 Saarlandwelle	x	—
	UnserDing	x	—
	antenne saar	x	—
	SR 1-Lounge	—	x
	SR 2-OffBeat	—	x
	SR 3-SchlagerWelt	—	x
	UnserDing-Zukunft	—	x
	SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x
SWR1 Rheinland-Pfalz		x	—
SWR2		x	—
SWR3		x	—
DASDING		x	—

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SWR4 Baden-Württemberg	x	—
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	—
	SWRinfo	x	—
	SWR2 Archivradio	—	x
WDR	1LIVE	x	—
	WDR 2	x	—
	WDR 3	x	—
	WDR 4	x	—
	WDR 5	x	—
	Funkhaus Europa	x	—
	KIRAKA	x	—
	1LIVE diggi	x	—
DRadio	VERA	x	—
	Deutschlandradio Kultur	x	—
	DRadio Wissen	x	—
	Deutschlandfunk	x	—
Gesamt	89 + 3 DRadio	64 + 3 DRadio	25

(X) Übernahme siehe RB/WDR

Durch das Landesrecht auf der Grundlage des § 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragte digitale terrestrische Hörfunkprogramme

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
NDR	NDR Musik Plus	x	—
	NDR Traffic	x	—
	NDR Info Spezial	x	—

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes;
Verbot des Vereins „BESSERES HANNOVER“**

Bek. d. MI v. 24. 9. 2012
— P/B 21-21.22-12202/1.27 —

Das MI hat am 24. 9. 2012 gemäß Artikel 9 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 12. 2007 (BGBl. I S. 3198), folgende Verbotsverfügung erlassen, die am 25. 9. 2012 zugestellt wurde:

„Verfügung:

- Die Tätigkeit der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ läuft den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
- Die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
- Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

- Der Betrieb der Internetseite der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Internetseite: www.besseres-hannover.info. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
- Das Vermögen der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 757

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2012 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 8. 10. 2012 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 597 125 965,10 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 597 126 521,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 74 582 435,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2012 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2012 72 409 670,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 172 765,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2012 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 56,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 75 406 334,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2012 ein Betrag von 77 579 155,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 77 579 105,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 757

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 25. 9. 2012
— L1.1/L67131/02-04_07/2012-0003/002 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Neuinbetriebnahme der Hochfackel auf der Gastrocknungsanlage Visbek Z16“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Emstek, Gemarkung Emstek, Flur 16, Flurstück 32, auf dem Gelände der Erdgastrocknungsanlage Visbek Z 16.

Dabei soll die vorhandene Hochfackel zukünftig kontinuierlich Überschussgase verbrennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 758

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Widmung von neuen Spuren zur Bundesautobahn A 7
in den Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen,
und Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim****Vfg. d. NLSStBV v. 28. 9. 2012 — L-4-4151/31020-7 —****I.**

Die im Gebiet der Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, und Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, neu gebauten Spuren erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn (BAB) und werden gemäß § 2 Abs. 3 a FStrG als Bestandteil der BAB A 7 wie folgt gewidmet:

Es werden mit Wirkung vom 1. 10. 2012 zur BAB A 7 gewidmet:

1. die durchgehenden dritten Spuren je Fahrtrichtung des Abschnitts 90, Station 5 895 bis Station 9 568 (= km 254,823),
2. die durchgehend dritte Spur in Fahrtrichtung Kassel des Abschnitts 100 von Station 0 (= km 254,823) bis Station 5 895 (= km 258,500),
3. die neu gebauten Verbindungsäste an der Anschlussstelle Nörten-Hardenberg in der Länge von insgesamt 2 746 m.

II.

Die im Gebiet des Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, gelegenen ehemaligen Verbindungsäste in einer Länge von insgesamt 2,911 m verlieren durch Überbauung und Rekultivierung ihre Eigenschaft als BAB und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 758

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
der Fuhse in der Stadt Salzgitter, den Landkreisen Peine,
Wolfenbüttel und Hildesheim und der Region Hannover****Bek. d. NLWKN v. 17. 10. 2012 — E32.62023/2-484 —****Bezug:** Bek. v. 17. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 212)

In Ergänzung der Bezugsbekanntmachung über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse werden die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 18) um ein Blatt 1 A erweitert. Die Übersichtskarte Nummer 1 von 3 wurde diesbezüglich entsprechend geändert und wird in der **Anlage** veröffentlicht.

Zusätzlich erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet der Fuhse auf das Gebiet des Landkreises Peine über den in der Bezugsbekanntmachung bereits vorläufig gesicherten Bereich hinaus um den nördlich anschließenden Fuhseabschnitt entlang der dem Flusslauf folgenden Kreisgrenze zur Region Hannover bis südlich der Wolfsforder Mühle.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 A bis 18) werden bei

der Stadt Salzgitter,
Untere Wasserbehörde,
Joachim-Campe-Straße 9–11,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,

dem Landkreis Peine,
Untere Wasserbehörde,
Burgstraße 1,
31224 Peine,

dem Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,
dem Landkreis Hildesheim,
Fachdienst 303 — Umwelt —,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

und
der Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 758

**Die Anlage ist auf den Seiten 760/761
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Änderungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG**

Bek. d. GAA Hannover v. 17. 10. 2012
 — H000039562-73 120-40654/37 —

Firma Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG ist auf Antrag vom 14. 5. 2012, mit Datum vom 24. 9. 2012, eine Änderungsgenehmigung erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 18. 10. bis 31. 10. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
 Am Listholze 74,
 30177 Hannover,
 Foyer.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr und
 freitags von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 3. 12. 2012 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 759

Anlage**Änderungsgenehmigung**

- Die Genehmigung vom 11. 6. 2010 (Az. H900000000-034 d 40654/37) wird, wie im Antrag vom 14. 5. 2012 beschrieben (Anlage 1*), geändert.
- Für die beantragten Abweichungen vom öffentlichen Bau-recht, bzw. von den Auflagen der Ursprungsgenehmigung, werden gem. § 51 i. V. m. § 85 NBauO die beantragten Ausnahmen erteilt.
- Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Ein-trachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Nieder-schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Abs. 1 BImSchG
(Trafo-City GmbH, Langenhagen)

Bek. d. GAA Hannover v. 17. 10. 2012
 — H000106121-32-111 —

Die Firma Trafo-City GmbH, Berliner Allee 6, 30855 Langen-hagen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungs-behörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recycling von Transformatoren entsprechend Nummer 8.12 Spalte 1 und Nummer 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV mit einer Aufnahmekapazität von 12,5 Mg/Tag gefährliche Abfälle für den o. g. Standort bean-tragt. Gleichzeitig hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll un-mittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 24. 10. bis 23. 11. 2012 (einschließlich)

- bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbe-aufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
 montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
 freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
- bei der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langen-hagen,
 montags bis donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr,
 freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **24. 10. bis 7. 12. 2012 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorha-ben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wer-den der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwen-dungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Dienstag, dem 8. 1. 2013, um 10.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Godshorn,
Spielplatzweg 20,
30855 Langenhagen.

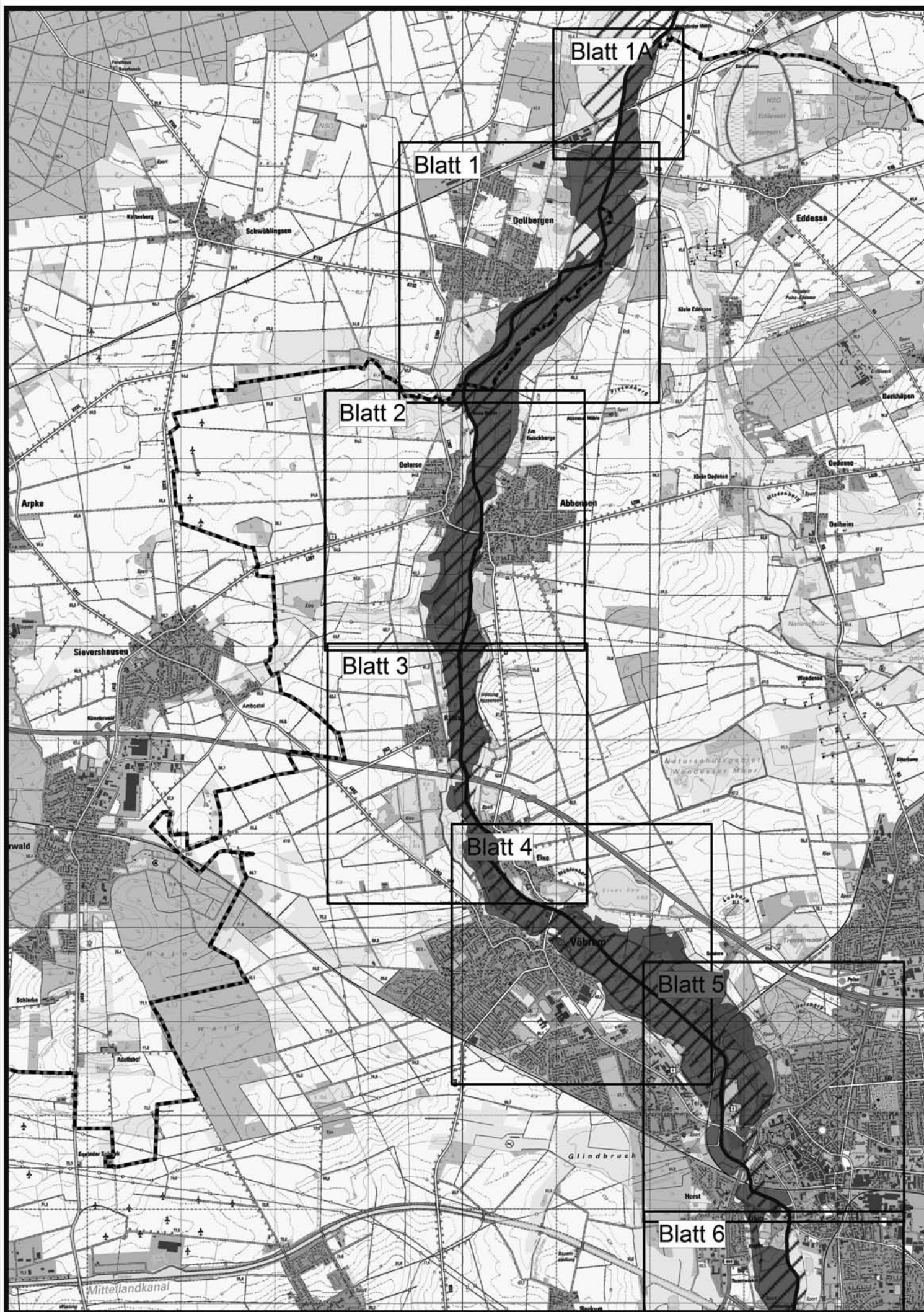
Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Ein-schätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwen-dungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Be-kanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 759



Blatt 1A

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 6

Mittellandkanal

Glindbruch

Arpke

Sievershausen

Schlerke

Adolfshof

Georgshof

Mittellandkanal

Käferberg

Schwibbingsen

Dollbergen

Delersse

Abberßen

Eddesse

Delersse

Delheim

Vöhrum

Lubben

Horst

Glindbruch

Radum

Naturschutzgebiet
Windesgar Moor

Naturschutzgebiet
Windesgar Moor

Naturschutzgebiet
Windesgar Moor

Naturschutzgebiet
Windesgar Moor

Naturschutzgebiet
Windesgar Moor








Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Fuhse
Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Wolfenbüttel
und Hildesheim / Region Hannover**

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.10.2012
Az: E32.62023/2-484

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

0 500 1000 2000 3000 4000 Meter



1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2011



Aufgestellt: Braunschweig, den 13.09.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG, Wietmarschen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 9. 2012 — 12-011-01/Ev —

Die Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG, Hermannstraße 4, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 19. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Hermannstraße 4, Gemarkung Wietmarschen, Flur 14, Flurstücke 94/2 und 94/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 762

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Bergen**, 16 500 Einwohnerinnen und Einwohner, gelegen im nördlichen Teil des Landkreises Celle, ist zum 1. 1. 2013 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des neu einzurichtenden Fachbereichs Bürger-Service und Interner Service

im Beamtenverhältnis zu besetzen.

Dem Fachbereich werden nach heutigem Planungsstand die Ämter Bürger-Service (Jugend- und Sozialabteilung, Bürgerkontakt, Standesamt, Sicherheit, u. a.) und Interner Service (Kämmerei, zentrale Verwaltung, Personal u. a.) zugewiesen. Änderungen hinsichtlich der dem geplanten Fachbereich zugewiesenen Aufgabenbereiche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eventuell kommt auch eine Übertragung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters in Betracht.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und kommunikative Persönlichkeit mit

- (mindestens) der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, nachgewiesen durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“,
- nachgewiesener mehrjähriger Führungserfahrung in leitender Position innerhalb der Kommunalverwaltung,
- umfangreichen Fachkenntnissen in den dem geplanten Fachbereich zugewiesenen Aufgabenbereichen, insbesondere im Kämmerei-

wesen (Grundsatzangelegenheiten, Haushaltsplanung in der doppelten Haushaltsführung, Beteiligungen und Rechnungslegung),

- ausgeprägten analytischen Fähigkeiten und Erfahrungen in der wirtschaftlichen Planung und Kontrolle von Budgets,
- Kreativität und Initiative zur zielorientierten Lösung vielfältiger Problemstellungen einer Kommunalverwaltung,
- innovativem und betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln,
- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft zum Teil auch in den Abendstunden (Sitzungsdienst) und
- der Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Bergen.

Wir bieten eine Besoldung nach BesGr. A 13. Sollte an die Stelle die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters geknüpft werden, erfolgt eine Besoldung nach BesGr. A 14. In diesem Fall kann bei entsprechender Beschlussfassung der Vertretung eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Wahlzeit von acht Jahren nach BesGr. A 16 erfolgen.

Im Fall der allgemeinen Stellvertretung wird erwartet, dass der Wohnsitz in der Stadt Bergen genommen wird.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte **bis zum 5. 11. 2012** in einem mit „Bewerbung“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Bergen, Hauptamt, Deichend 3–7, 29303 Bergen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prokop, Tel. 05051 479-11, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 35/2012 S. 762

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten